

ENTWURF

Gemeinde Albula/Alvra



**Gesetz über die Nutzung
der Alp-, Feld-, Flur- und Waldstrassen in der
Gemeinde Albula/Alvra**
(Strassengesetz; StrG)

Gesetz über die Nutzung der der Alp-, Feld-, Flur- und Waldstrassen in der Gemeinde Albula/Alvra (Strassengesetz; StrG)

Die Gemeindeversammlung von Albula/Alvra, gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung von Albula/Alvra sowie auf Art. 45 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 1 KRG, Art. 3 SVG, Art. 7 bis 9 EGzSVG, Art. 6 kStrG, Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG, Art. 26 bis 28 KWaV beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Benutzung sowie die Signalisation der Gemeindestrassen (Art. 2 lit. a) in der Gemeinde Albula/Alvra.

Art. 2 – Definitionen

In diesem Gesetz und seinen Ausführungsvorschriften bedeuten:

- a) *Gemeindestrassen*: Alle Alp-, Feld-, Flur- und Waldstrassen;
- b) *Motorfahrzeuge*: Jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird, worunter auch Motorschlitten, Quad-Tracs und ähnliche Fahrzeuge fallen;
- c) *Motorlose Fahrzeuge*: Motorlose Vehikel, wie Fahrräder, Trottinette usw. Elektro-Fahrräder und Elektro-Trottinette gelten in diesem Gesetz ebenfalls als motorlose Fahrzeuge.

Art. 3 – Eigentum

Die Gemeindestrassen stehen im Eigentum und unter Hoheit der Gemeinde. Ausgenommen sind diejenigen Gemeindestrassen, welche im Eigentum einer Genossenschaft stehen. Letztere werden von der Gemeinde unterhalten und fallen ebenfalls unter den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes.

Art. 4 – Aufsicht und Vollzug

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das vorliegende Gesetz aus und ist für den Vollzug zuständig. Er kann den Vollzug des Gesetzes oder einzelner Aufgaben an die Geschäftsleitung, an andere Gemeindefunktionäre oder an Dritte delegieren. Namentlich die Kontrolle über die Entrichtung der Gebühren und die Erteilung von Parkbussen obliegt den bezeichneten Gemeindepolizeiorganen.

II. Benutzung

Art. 5 – Generelle Benutzungsvorschriften

Für die Benutzung der Gemeindestrassen gelten folgende generellen Vorschriften:

a) Generelles Fahr- und Parkierungsverbot mit Ausnahmen

Für die Gemeindestrassen gilt ein generelles Fahr- und Parkierungsverbot für Motorfahrzeuge. Ausnahmen vom generellen Fahrverbot richten sich nach den Artikeln 6 bis 8.

b) Beschränkte Winter-Öffnungszeiten ohne Winterdienst

Der Gemeindevorstand kann im Winter für alle oder für ausgewählte Gemeindestrassen beschränkte Öffnungszeiten verfügen, wobei kein Winterdienst erfolgt. Allfällige Öffnungszeiten sind strikte zu befolgen. Die Benutzung der entsprechenden Strassen im Winter erfolgt durch die Berechtigten auf eigene Gefahr. Als Winter gilt die Zeit vom 01. November bis 31. Mai. Der Gemeindevorstand kann diese Frist bei speziellen Verhältnissen generell oder strassenspezifisch anpassen, z.B. durch abschnittsweise Öffnungen. Beginn und Ende der Wintersperre erfolgen durch die Schliessung bzw. Öffnung der Schranken.

c) Temporäre Beschränkungen

Bei ungünstigen Strassen- oder Verkehrsverhältnissen sowie für spezielle Veranstaltungen oder Vorhaben kann die Benutzung der Gemeindestrassen ganz oder teilweise sowie entschädigungslos verboten, beschränkt oder bewilligungspflichtig erklärt werden. Solche Verfügungen gelten auch gegenüber den bewilligungspflichtigen Ausnahmen gemäss Artikel 6. Beginn und Ende der temporären Beschränkungen erfolgen durch die Schliessung bzw. Öffnung der Schranken.

d) Nutzung / Rücksichtnahme

Die Benutzung der Gemeindestrassen ist den Verhältnissen entsprechend anzupassen. Das Kreuzen hat ausschliesslich an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen zu erfolgen. Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Die Strassen und Parkplätze sind von allen Benutzern rücksichtsvoll und gegenüber anderen Benutzern mit der notwendigen Vorsicht zu benutzen.

e) Abschränkungen

Abschränkungen, die von den Strassennutzern geöffnet werden können (z.B. Vieh-Abschränkungen), sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

f) Gewichtslimite

Für sämtliche Fahrzeuge gilt eine Gewichtslimite von 18 Tonnen. Auf Gesuch hin kann der Gemeindevorstand in begründeten Fällen und sofern es der Strassenzustand erlaubt, eine höhere Gewichtslimite bewilligen.

g) Haftung

Das Befahren der Gemeindestrassen sowie das Parkieren erfolgt auf eigene Gefahr. Vorbehalten bleibt **Artikel 11**.

Art. 6 – Bewilligungsfreie Ausnahmen

¹ Von generellen Fahr- und Parkierungsverbot ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Fahrten zu bewirtschafteten Höfen sowie zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften innerhalb eines Fahrverbotes;
- b) Motorlose Fahrzeuge (oben Art. 2 lit. c)
- c) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG);
- d) Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RVzEGzSVG);
- e) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 RVzEGzSVG);
- f) Fahrten zu militärischen Übungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c WaV);
- g) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13 Abs. 1 lit. a WaV);
- h) Fahrten zu Polizeikontrollen (Art. 13 Abs. 1 lit. b WaV);
- i) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13 Abs. 1 lit. d WaV);
- j) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen;
- k) Fahren für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- l) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- m) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte);
- n) Fahrten von Ärzten, Tierärzten und Besamungstechniker, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- o) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild, für die Nachsuche von verletzten Tieren sowie für die Ausübung der Steinwild- und Sonderjagd.

² Der zur bewilligungsfreien Fahrt berechtigte Ausnahmetatbestand muss mit Ausnahme von Absatz 1 Littera a auch nach der Entfernung des Lenkers bzw. der Lenkerin vom Fahrzeug auf geeignete Art und Weise für die polizeiliche Kontrolle nachweisbar bleiben (z.B. mittels sichtbarer Hinterlegung eines Ausweises, eines Schreibens, einer Jagd-Abschussliste im Fahrzeug und dergleichen).

Art. 7 – Bewilligungspflichtige Fahr- und Parkierungsbewilligungen

¹ Bewilligungspflichtige Fahr- und Parkierungsbewilligungen sind gebührenpflichtig und werden wie folgt erteilt:

1. Saisonbewilligung für Grundeigentümer, Pächter oder Mieter von Liegenschaften (Maiensässe, Hütten), die sich hinter dem allgemeinen Fahrverbot befinden:

Saisonbewilligungen werden auf Gesuch hin erteilt. Es werden in der Regel drei, in begründeten Fällen maximal fünf gebührenpflichtige Saisonbewilligungen ausgestellt. Die Fahrzeuge sind in unmittelbarer Nähe der Liegenschaften zu parkieren und die Bewilligungen sind jederzeit auf geeignete Art und Weise für die polizeiliche Kontrolle sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen. Die Ausstellung von Saisonbewilligungen sowie deren Handhabung regelt der Gemeindevorstand.

2. Tages- und Stundenbewilligungen:

Tages- bzw. Stundenbewilligungen sind am Ticketautomat bei der Fahrverbotstafel gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr zu lösen. Das Ticket berechtigt zur Fahrt bis zu einem der gekennzeichneten öffentlichen Parkplätze sowie zur dortigen Parkierung für die Dauer der bezahlten Zeit. Die Parkierung ist ausschliesslich auf diesen Parkplätzen zulässig. Die gelösten Tickets sind jederzeit auf geeignete Art und Weise für die polizeiliche Kontrolle sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.

² Die jeweilige Fahr- und Parkierungsbewilligung gilt ausschliesslich für die Zufahrt auf direktem Weg zur bezeichneten Liegenschaft bzw. zu einem der gekennzeichneten öffentlichen Parkplätze. Andere Fahrten oder Nutzungen, insbesondere auch sogenannte Pendelfahrten sind nicht gestattet. Das Befahren und Benutzen des freien Geländes sind in jedem Fall untersagt.

³ Die Ausstellung der Fahr- und Parkierungsbewilligungen kann alternativ auch auf elektronischem Weg erfolgen.

⁴ In den Bewilligungen wird ausdrücklich vermerkt, dass auf bestimmten Strassen kein Winterdienst erfolgt und die Benutzung durch die Berechtigten in dieser Zeit auf eigene Gefahr erfolgt (Art. 5 lit. b).

Art. 8 – Weitere bewilligungspflichtige Nutzungen

¹ In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch kann der Gemeindevorstand weitere Ausnahmen bewilligen, namentlich für die Nutzung der Gemeindestrassen für touristische Zwecke, Feste, Sportanlässe, Demonstrationen. Die Prüfung von Gesuchen erfolgt durch den Gemeindevorstand in Abwägung sämtlicher öffentlicher und privaten Interessen.

² Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

³ Diese Bewilligungen sind nicht übertragbar.

III. Gebühren

Art. 9 – Gebühren für Saison-, Wochen- und Tagesbewilligungen

¹ Fahr- und Parkierungsbewilligungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 sind gebührenpflichtig.

² Diese Gebühren setzt der Gemeindevorstand abgestuft nach Art der Bewilligung, nach der zeitlichen Dauer sowie nach Gewicht der Fahrzeuge fest. Er kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

³ Gebühren von bereits erworbenen Fahrbewilligungen werden nicht zurückerstattet, unbesehen davon ob Fahrten und Parkierungen erfolgen konnten.

Art. 10 – Gebühren für weitere Nutzungen

Die Gebühren für Nutzungen von Gemeindestrassen im Sinne von Artikel 8 setzt der Gemeindevorstand abgestuft nach der Bedeutung der Örtlichkeit und der zeitlichen Dauer sowie des Aufwandes fest. Er kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

IV. Haftung und Strafbestimmungen

Art. 11 – Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet die Gemeinde als Strasseneigentümerin nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR), wobei diese Haftung im Winter mit Bezug auf den Winterdienst und sonstige Sicherungen gegen Gefahren im Winter (z.B. Lawinen, Schneebretter, Verwehungen usw.) entfällt (Art. 5 lit. b und Art. 7 Abs. 4).

Art. 12 – Widerhandlungen

¹ Für Übertretungen dieses Gesetz, die nicht nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts bestraft werden, erlässt der Gemeindevorstand Bussen bis zu Fr. 5'000.00. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Strafe abgesehen werden. Wird das ordentliche Verfahren durchgeführt, sind dem Gebüssten bzw. der Gebüssten die Verfahrenskosten zu überbinden. Der Gemeindevorstand kann für solche Übertretungen auch das Ordnungsbussenverfahren massgebend erklären.

² Vorbehalten bleiben Fälle, die durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

³ Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben, wobei die entrichtete Gebühr nicht erstattet wird.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 – Publikationen

Die gestützt auf dieses Gesetz und die Ausführungsvorschriften erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen. Die Signalisation erfolgt nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 14 – Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich sämtliche Bestimmungen der Strassengesetze und Reglemente der vormaligen Gemeinden.

² Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen verfallen mit Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes.

Art. 15 – Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt wie folgt in Kraft:

- a) wo keine Signalisationen erforderlich sind: Mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung;
- b) wo Signalisationen erforderlich sind: Nach Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 7 Abs. 2 EGzSVG und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle.

² Die Inkraftsetzung gemäss Absatz 1 Littera a wird öffentlich publiziert.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **XX.XX.20XX**.

Für den Gemeindevorstand Albula/Alvra

Der Gemeindepräsident:

Der Leiter der Gemeindeverwaltung:

.....
Daniel Albertin

.....
Maurus Engler